



Rat der
Europäischen Union

Brüssel, den 4. September 2023
(OR. en)

12574/23

**Interinstitutionelles Dossier:
2023/0307(COD)**

**MI 708
CODEC 1520**

ÜBERMITTLUNGSVERMERK

Absender:	Frau Martine DEPREZ, Direktorin, im Auftrag der Generalsekretärin der Europäischen Kommission
Eingangsdatum:	1. September 2023
Empfänger:	Frau Thérèse BLANCHET, Generalsekretärin des Rates der Europäischen Union
Nr. Komm.dok.:	COM(2023) 502 final
Betr.:	Vorschlag für eine RICHTLINIE DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES zur Änderung und Berichtigung der Richtlinie 2005/36/EG hinsichtlich der Anerkennung der Berufsqualifikationen von in Rumänien ausgebildeten Krankenschwestern und Krankenpflegern für die allgemeine Pflege

Die Delegationen erhalten in der Anlage das Dokument COM(2023) 502 final.

Anl.: COM(2023) 502 final



EUROPÄISCHE
KOMMISSION

Brüssel, den 1.9.2023
COM(2023) 502 final

2023/0307 (COD)

Vorschlag für eine

RICHTLINIE DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES

**zur Änderung und Berichtigung der Richtlinie 2005/36/EG hinsichtlich der
Anerkennung der Berufsqualifikationen von in Rumänien ausgebildeten
Krankenschwestern und Krankenpflegern für die allgemeine Pflege**

(Text von Bedeutung für den EWR)

BEGRÜNDUNG

1. KONTEXT DES VORSCHLAGS

• Gründe und Ziele des Vorschlags

Eine rasche und effiziente Anerkennung von Berufsqualifikationen für den Zugang zu reglementierten Berufen ist von entscheidender Bedeutung, um die Grundfreiheiten des Binnenmarkts für EU-Bürgerinnen und -Bürger zu gewährleisten. Die Richtlinie 2005/36/EG des Europäischen Parlaments und des Rates¹ (im Folgenden „Richtlinie über Berufsqualifikationen“) enthält die Vorschriften für die grenzüberschreitende Anerkennung von Qualifikationen für den Zugang zu reglementierten Berufen sowie Mindestanforderungen an die Ausbildung für verschiedene Berufe, zu denen auch Krankenschwestern und Krankenpfleger für allgemeine Pflege gehören.

Gemäß der Richtlinie über Berufsqualifikationen sind die Mitgliedstaaten verpflichtet, die Qualifikationen von EU-Bürgerinnen und -Bürgern als Krankenschwestern und Krankenpfleger für allgemeine Pflege, die den Mindestanforderungen der Richtlinie genügen, auf Antrag des Inhabers und ohne zusätzliche Bedingungen anzuerkennen, wenn der Nachweis dieser Qualifikationen in dem entsprechenden Anhang aufgeführt ist. Dieser Nachweis belegt eine Ausbildung, die nach dem Stichtag begonnen wurde; in der Regel entspricht dieser dem Datum des EU-Beitritts des Landes, in dem die Qualifikation erworben wurde. Darüber hinaus sind die Mitgliedstaaten verpflichtet – wie in den Bestimmungen über erworbene Rechte vorgesehen –, bestimmte Qualifikationen anzuerkennen, die die Mindestanforderungen nicht erfüllen, wenn die Antragstellerin oder der Antragsteller eine bestimmte Anzahl von Jahren an Berufserfahrung nachweisen kann. Schließlich gilt grundsätzlich für diejenigen, die keine dieser beiden Möglichkeiten in Anspruch nehmen können, die allgemeine Regelung für die Anerkennung. Wenn sich die Qualifikationen der Antragstellerin oder des Antragstellers von den im Aufnahmemitgliedstaat geforderten Qualifikationen wesentlich unterscheiden und nicht durch Kenntnisse, Fähigkeiten und Kompetenzen angeglichen werden können, die die Antragstellerin oder der Antragsteller durch Berufserfahrung oder lebenslanges Lernen erworben hat, kann der Aufnahmemitgliedstaat im Rahmen dieser Regelung von der Antragstellerin oder vom Antragsteller Ausgleichsmaßnahmen in Form einer Eignungsprüfung oder eines Anpassungslehrgangs verlangen, bevor er Zugang zum reglementierten Beruf gewährt. Kann die EU-Bürgerin oder der EU-Bürger keine Anerkennungsregelung nach Richtlinie 2005/36/EG in Anspruch nehmen, obliegt es – gemäß den Bestimmungen des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) und der einschlägigen Rechtsprechung des Gerichtshofs der Europäischen Union (EuGH) – grundsätzlich dem Aufnahmemitgliedstaat, den Antrag zu prüfen.

Die Anerkennung der Qualifikationen von Krankenschwestern und Krankenpflegern für die allgemeine Pflege während des EU-Beitritts zu organisieren, ist ein komplexer Verfahren. Ein Bestandteil davon ist es, die bestehenden Ausbildungsprogramme anzupassen, um sicherzustellen, dass sich die Schülerinnen und Schüler ab dem Datum des Beitritts nur in konforme Ausbildungslehrgänge einschreiben können. Darüber hinaus müssen Personen, die vor dem Stichtag eine nicht konforme Ausbildung begonnen haben, zusätzliche Anforderungen erfüllen, bevor sie die grenzüberschreitende Anerkennung in Anspruch nehmen können.

¹ Richtlinie 2005/36/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. September 2005 über die Anerkennung von Berufsqualifikationen (ABl. L 255 vom 30.9.2005, S. 22).

Um die Anerkennung der Qualifikationen von Krankenschwestern und Krankenpflegern für die allgemeine Pflege zu erleichtern, deren Qualifikationen zum Zeitpunkt des Beitritts nicht den Mindestanforderungen an die Berufsausbildung genügten, ist Rumänien einer Empfehlung in Erwägungsgrund 36 der Richtlinie 2013/55/EU zur Änderung der Richtlinie 2005/36/EG gefolgt und hat ein Aufstiegsfortbildungsprogramm eingerichtet.

Rumänien führte das Programm durch den gemeinsamen Erlass Nr. 4317/943/2014² des Ministers für nationale Bildung und des Gesundheitsministers ein. Es wurde vom rumänischen Berufsverband der Krankenschwestern und Krankenpfleger, Hebammen und medizinischen Assistenten sowie durch den Erlass Nr. 5114/2014³ des Ministers für nationale Bildung genehmigt.

Vor der Einführung des Programms wurde dessen Inhalt mit den Sachverständigen der Kommission und der Mitgliedstaaten erörtert. Die Sachverständigen analysierten die Ausbildung, die in Rumänien in der Vergangenheit auf postsekundärer Ebene sowie in der Hochschulausbildung vermittelt wurde, um festzustellen, inwieweit sie den Mindestanforderungen der Richtlinie über Berufsqualifikationen genüge. Die Fortbildungskurse wurden anschließend darauf ausgelegt, die erkannten Lücken zu schließen. Zur Umsetzung des Aufstiegsfortbildungsprogramms auf postsekundärer Ebene organisierten das rumänische Ministerium für nationale Bildung, das rumänische Gesundheitsministerium, der rumänische Berufsverband der Krankenschwestern und Krankenpfleger, Hebammen und medizinischen Assistenten und die nationale Kommission für Krankenhausakkreditierung zwischen 2013 und 2014 acht Tagungen zur Ausbildung der Ausbilder mit Sachverständigen aus mehreren Mitgliedstaaten.

Das Aufstiegsfortbildungsprogramm begann im akademischen Jahr 2014/2015. Nach Angaben des rumänischen Ministeriums für Bildung und Forschung hatten 23 Hochschulabsolventinnen und Hochschulabsolventen und über 3000 Absolventinnen und Absolventen postsekundärer Ausbildungen das Programm bis Ende des akademischen Jahres 2018/2019 absolviert.

Im März und Mai 2018 legte Rumänien den Vertretern der Mitgliedstaaten in der Koordinatorengruppe auf dem Gebiet der Anerkennung der Berufsqualifikationen dar, wie das Aufstiegsfortbildungsprogramm umgesetzt wurde.

In der geltenden Fassung verpflichtet die Richtlinie über Berufsqualifikationen die Aufnahmemitgliedstaaten nicht dazu, die Qualifikationen von Krankenschwestern und Krankenpflegern, die das Aufstiegsfortbildungsprogramm erfolgreich abgeschlossen haben, automatisch anzuerkennen. Nach den derzeitigen Vorschriften ist der Aufnahmemitgliedstaat lediglich verpflichtet, das Aufstiegsfortbildungsprogramm als Nachweis für zusätzliche Fähigkeiten und Kenntnisse zu betrachten, die auf Einzelfallbasis als Teil des Anerkennungsverfahrens im Rahmen der allgemeinen Regelung erworben wurden. Die

² Gemeinsamer Erlass Nr. 4317/943/2014 des Ministers für nationale Bildung und des Gesundheitsministers vom 11. August 2014 zur Genehmigung des speziellen Aufstiegsfortbildungsprogramms für die Erstausbildung von Krankenschwestern und Krankenpflegern für die allgemeine Pflege, die vor dem 1. Januar 2007 erworben wurde, für Absolventen einer postsekundären Ausbildung und Hochschulausbildung (Amtsblatt Rumäniens Nr. 624 vom 26. August 2014).

³ Erlass Nr. 5114/2014 des Ministers für nationale Bildung zur Genehmigung der Verfahrensweise der Organisation, der Durchführung und des Abschlusses des speziellen Aufstiegsfortbildungsprogramms für die Erstausbildung von Krankenschwestern und Krankenpflegern für die allgemeine Pflege, die vor dem 1. Januar 2007 erworben wurde, für Absolventen einer postsekundären Ausbildung (Amtsblatt Rumäniens Nr. 5 vom 6. Januar 2015).

Kommission beabsichtigt jedoch, die Bestimmungen der Richtlinie über erworbene Rechte für rumänische Krankenschwestern und Krankenpfleger zu überarbeiten, nachdem die Ergebnisse des Aufstiegsfortbildungsprogramms ausgewertet wurden. Diese Bewertung wurde am 11. Mai 2020 in einem Bericht der Kommission veröffentlicht.⁴

Die Kommission schlägt daher vor, die Vorschriften über die besonderen erworbenen Rechte gemäß Artikel 33a der Richtlinie 2005/36/EG gezielt zu ändern, um das Anerkennungsverfahren für Krankenschwestern und Krankenpfleger für die allgemeine Pflege, die das rumänische Aufstiegsfortbildungsprogramm abgeschlossen haben, zu erleichtern. Konkret schlägt die Kommission vor, dass diese Krankenschwestern und Krankenpfleger in den Genuss der Anerkennung im Rahmen besonderer erworbener Rechte kommen sollten, ohne Berufserfahrung nachweisen zu müssen.

- **Kohärenz mit den bestehenden Vorschriften in diesem Bereich**

Besondere erworbene Rechte – auch die Möglichkeit, ein Aufstiegsfortbildungsprogramm zu absolvieren – wurden für polnische Krankenschwestern und Krankenpfleger sowie Hebammen eingeführt, die ihre Ausbildung vor dem Beitritt Polens zur EU begonnen oder abgeschlossen hatten. Der vorliegende Vorschlag steht im Einklang mit dem in der Vergangenheit verfolgten Ansatz.

2. RECHTSGRUNDLAGE, SUBSIDIARITÄT UND VERHÄLTNISMÄßIGKEIT

- **Rechtsgrundlage**

Der Vorschlag stützt sich auf Artikel 46, Artikel 53 Absatz 1 und Artikel 62 AEUV.

- **Subsidiarität (bei nicht ausschließlicher Zuständigkeit)**

Das Subsidiaritätsprinzip gelangt zur Anwendung, da der Vorschlag nicht unter die ausschließliche Zuständigkeit der EU fällt.

Das Ziel der Richtlinie ließe sich nicht in ausreichendem Maße durch Maßnahmen der Mitgliedstaaten erreichen, da diese unweigerlich zu voneinander abweichenden Anforderungen und somit Hindernissen für die grenzüberschreitende Mobilität der betreffenden Berufsangehörigen sowie Ungleichbehandlung führen würden. Änderungen der derzeit gültigen Rechtsvorschriften bedeuten eine Änderung einer geltenden Richtlinie, was nur durch EU-Recht erreicht werden kann. Der Vorschlag steht daher mit dem Subsidiaritätsprinzip im Einklang.

- **Verhältnismäßigkeit**

Nach dem Verhältnismäßigkeitsprinzip muss jedes Handeln zielgerichtet sein und darf nicht über das hinausgehen, was für die Erreichung der angestrebten Ziele notwendig ist. Die vorgeschlagenen Änderungen entsprechen diesem Grundsatz, da sie sich auf das beschränken, was notwendig ist, um die Anerkennung der Qualifikationen von Krankenschwestern und Krankenpflegern für allgemeine Pflege zu erleichtern, die das rumänische Aufstiegsfortbildungsprogramm erfolgreich abgeschlossen haben.

3. ERGEBNISSE DER KONSULTATION DER INTERESSENTRÄGER

Die Mitgliedstaaten wurden 2018 im Rahmen der Sachverständigengruppe der Kommission und der Koordinatorengruppe auf dem Gebiet der Anerkennung von Berufsqualifikationen

⁴ COM(2020) 191 final und SWD(2020) 79 final.

konsultiert.⁵ Die Sachverständigen der Mitgliedstaaten analysierten die von Rumänien vorgelegten Informationen und Unterlagen zur Umsetzung des Programms und übermittelten der Kommission Rückmeldungen zu den Programmergebnissen. Rumänien beantwortete alle Fragen und Anmerkungen der Mitgliedstaaten zufriedenstellend. Kein Mitgliedstaat erhob Einwände gegen den Vorschlag, dass die Absolventinnen und Absolventen in den Genuss einer günstigeren Anerkennungsregelung – d. h. ohne die Anforderung einer spezifischen Berufserfahrung – kommen sollten, als derzeit in der Bestimmung über die erworbene Rechte vorgesehen ist.

4. AUSWIRKUNGEN AUF DEN HAUSHALT

Diese Initiative hat keine erheblichen Auswirkungen auf den Haushalt. Hinsichtlich der administrativen Ressourcen, die in den Mitgliedstaaten für die Bearbeitung von Anträgen auf Anerkennung erforderlich sind, wird diese Initiative dazu beitragen, den derzeitigen Verwaltungsaufwand zu verringern. Anstelle der zeitaufwändigeren allgemeinen Regelung für die Anerkennung gelten die geänderten Bestimmungen zu erworbenen Rechten für die Absolventinnen und Absolventen des Aufstiegsfortbildungsprogramms und ermöglichen ein automatisches Anerkennungsverfahren.

5. AUSFÜHRLICHE ERLÄUTERUNG EINZELNER BESTIMMUNGEN DES VORSCHLAGS

5.1. Bestimmungen der Richtlinie über Berufsqualifikationen, die derzeit für den rumänischen Ausbildungsnachweis für Krankenschwestern und Krankenpfleger für die allgemeine Pflege gelten

Nach Artikel 21 Absatz 1 der Richtlinie über Berufsqualifikationen kommen EU-Bürger in den Genuss der automatischen Anerkennung, wenn i) sie über einen in Anhang V Nummer 5.2.2 der Richtlinie aufgeführten rumänischen Ausbildungsnachweis als Krankenschwester oder Krankenpfleger für die allgemeine Pflege verfügen und ii) ihre Ausbildung nach dem Beitrittsdatum, dem 1. Januar 2007, begonnen hat und die Mindestanforderungen der Richtlinie erfüllt.

EU-Bürgerinnen und -Bürger, die über einen rumänischen Ausbildungsnachweis als Krankenschwester oder Krankenpfleger für allgemeine Pflege verfügen und deren Ausbildung den Mindestanforderungen nicht genügt, kommen gemäß den Bestimmungen über erworbene Rechte nach Artikel 33a der Richtlinie für die Anerkennung infrage, wenn sie die Anforderungen des genannten Artikels erfüllen. Das bedeutet, dass sie über einen der im genannten Artikel aufgeführten Ausbildungsnachweise verfügen: a) *Certificat de competențe profesionale de asistent medical generalist* mit einer postsekundären Ausbildung an einer *școală postliceală*, wobei zu bescheinigen ist, dass die Ausbildung vor dem 1. Januar 2007 begonnen wurde; oder b) *Diplomă de absolvire de asistent medical generalist* mit einer Hochschulausbildung von kurzer Dauer, wobei zu bescheinigen ist, dass die Ausbildung vor dem 1. Oktober 2003 begonnen wurde; oder c) *Diplomă de licență de asistent medical generalist* mit einer Hochschulausbildung von langer Dauer, wobei zu bescheinigen ist, dass die Ausbildung vor dem 1. Oktober 2003 begonnen wurde. Darüber hinaus müssen sie ihre Berufserfahrung im Einklang mit demselben Artikel nachweisen, d. h. durch Vorlage einer Bescheinigung, aus der hervorgeht, dass sie während der letzten fünf Jahre vor der Ausstellung der Bescheinigung mindestens drei Jahre lang ununterbrochen tatsächlich und rechtmäßig in Rumänien die Tätigkeiten einer

⁵ ABl. L 79 vom 20.3.2007, S. 38.

Krankenschwester bzw. eines Krankenpflegers, die bzw. der für die allgemeine Pflege verantwortlich ist, ausgeübt haben und dabei die volle Verantwortung für Planung, Organisation und Durchführung der Krankenpflege von Patienten hatten.

EU-Bürgerinnen und -Bürger mit Berufsqualifikationsnachweisen als Krankenschwester oder Krankenpfleger für allgemeine Pflege, die in Rumänien ausgebildet wurden, aber den Voraussetzungen für die Anerkennung nach Artikel 21 Absatz 1 oder Artikel 33a der Richtlinie nicht genügen, lassen ihre Qualifikationen von den Aufnahmemitgliedstaaten im Rahmen der allgemeinen Regelung für die Anerkennung bewerten. Diese Bewertung wird im Einklang mit den Artikeln 10 bis 14 der Richtlinie durchgeführt. Nach der allgemeinen Regelung kann der Aufnahmemitgliedstaat Ausgleichsmaßnahmen in Form einer Eignungsprüfung oder eines Anpassungslehrgangs vorschreiben, wenn zwischen den Qualifikationen der Antragstellerin oder des Antragstellers und den im Aufnahmemitgliedstaat geforderten Qualifikationen wesentliche Unterschiede bestehen und diese Lücken nicht durch Berufserfahrung oder lebenslanges Lernen geschlossen werden können.

Kann ein EU-Bürger mit in Rumänien erworbenen Qualifikationen keine Anerkennungsregelung gemäß der Richtlinie in Anspruch nehmen, muss der Antrag vom Aufnahmemitgliedstaat nach den Bestimmungen des AEUV und der einschlägigen Rechtsprechung des EuGH geprüft werden.

5.2. Besondere Bestimmungen des Vorschlags

5.2.1. Erleichterte Anerkennung aufgrund erworbener Rechte für Absolventinnen und Absolventen des rumänischen Aufstiegsfortbildungsprogramms

Die Kommission schlägt vor, die Bestimmungen zu den erworbenen Rechten zu überarbeiten, die für rumänische Qualifikationen als Krankenschwester oder Krankenpfleger für allgemeine Pflege gelten (Artikel 33a der Richtlinie über Berufsqualifikationen). Bei der Überarbeitung werden die Ergebnisse der Aufstiegsfortbildungsprogramme berücksichtigt, die auf Ebene der postsekundären und der Hochschulausbildung angeboten werden, und es wird sichergestellt, dass Absolventinnen und Absolventen die erworbenen Rechte geltend machen können, ohne Berufserfahrung nachweisen zu müssen. Zu diesem Zweck wird vorgeschlagen, Artikel 33a der Richtlinie um einen neuen Absatz zu ergänzen.

Der vorgeschlagene neue Absatz (Absatz 3) bezieht sich unter Buchstabe a auf die Ausbildungsnachweise, auf deren Grundlage Krankenschwestern und Krankenpflegern die Teilnahme an den Aufstiegsfortbildungsprogrammen gestattet wurde, d. h. die in Artikel 33a der Richtlinie aufgeführten Nachweise sowie die in Artikel 4 des rumänischen Erlasses Nr. 5114 vom 15. Dezember 2014 genannten Nachweise über die postsekundäre Ebene: (a) *Diplomă de absolvire a Școlii Tehnice Sanitare (1978)*; b) *Diplomă/Certificat de absolvire a Școlii Postliceale/Certificat de competențe profesionale (liceu sanitar plus curs de echivalare școală postliceală cu durată de 1 an)*; c) *Diplomă de absolvire a Școlii Postliceale Sanitare (1991 - 1994)*; d) *Certificat de absolvire a Școlii Postliceale Sanitare (1992 - 1995)*; e) *Certificat de competențe profesionale (2006 - 2009)*.

Für Absolventinnen und Absolventen einer postsekundären Ausbildung wurde das Programm von akkreditierten öffentlichen und privaten berufsbildenden postsekundären Schuleinrichtungen angeboten. Was die eigentliche Ausbildung betrifft, so enthält Anhang I des gemeinsamen Erlasses Nr. 4317/943/2014 fünf gesonderte und eigens für die Aufstiegsfortbildung der Inhaber jeder der postsekundären Qualifikationen ausgelegte Lehrpläne, die in Artikel 4 des Erlasses Nr. 5114 vom 15. Dezember 2014 als Nachweis aufgeführt sind.

Für Hochschulabsolventinnen und Hochschulabsolventen wurde das Programm von akkreditierten Hochschuleinrichtungen angeboten. Anhang II des gemeinsamen Erlasses Nr. 4317/943/2014 enthält einen auf diese Absolventinnen und Absolventen zugeschnittenen Lehrplan.

In dem vorgeschlagenen neuen Absatz 3 des Artikels 33a werden unter Buchstabe b zwei Arten von Ausbildungsnachweisen aufgeführt, die den Absolventinnen und Absolventen des Aufstiegsfortbildungsprogramms je nach ihren oben genannten Kategorien ausgestellt werden: eine Bescheinigung zur Verbesserung der beruflichen Fähigkeiten für Absolventinnen und Absolventen einer postsekundären Ausbildung (*certificatul de Revalorizare a competențelor profesionale*) und ein Bachelor-Abschluss (*diplomă de licență*) für Hochschulabsolventinnen und Hochschulabsolventen.

5.2.2. Anerkennung aufgrund erworbener Rechte von rumänischen Krankenschwestern und Krankenpflegern, die das Aufstiegsfortbildungsprogramms nicht absolviert haben

Die derzeit geltenden besonderen erworbenen Rechte gemäß Artikel 33a der Richtlinie 2005/36/EG ermöglichen es Staatsangehörigen der Mitgliedstaaten, die über in diesem Artikel genannte Ausbildungsnachweise verfügen, die Anerkennung ihrer rumänischen Qualifikationen – bei vorhandener Bescheinigung über die Berufspraxis, die die genannten Kriterien erfüllt – in einem anderen Mitgliedstaat zu erlangen. Diese erworbenen Rechte sollten weiterhin für Krankenschwestern und Krankenpfleger gelten, die sich in der in Artikel 33a beschriebenen Situation befinden und das Aufstiegsfortbildungsprogramms nicht absolviert haben.

5.2.3. Anwendung der allgemeinen Regelung (Titel III Kapitel I der Richtlinie)

Gemäß Artikel 10 der Richtlinie über Berufsqualifikationen gilt die allgemeine Regelung für die Anerkennung für alle Berufe, die nicht unter Titel III Kapitel II und III der Richtlinie fallen. Die Regelung gilt auch in den in Artikel 10 aufgeführten Fällen, in denen der Antragsteller aus besonderen und außergewöhnlichen Gründen die in diesen Kapiteln festgelegten Voraussetzungen nicht erfüllt. Nach Artikel 10 Buchstabe b fällt darunter bei Krankenschwestern und Krankenpflegern für die allgemeine Pflege ebenfalls eine Situation, in der der Antragsteller die Anforderungen bezüglich der tatsächlichen und rechtmäßigen Berufspraxis gemäß Artikel 33 nicht erfüllt. Artikel 33 betrifft besondere erworbene Rechte von Krankenschwestern und Krankenpflegern für die allgemeine Pflege, während Artikel 33a besondere erworbene Rechte von in Rumänien ausgebildeten Krankenschwestern und Krankenpflegern für die allgemeine Pflege regelt. Letzterer wird in Artikel 10 Buchstabe b nicht ausdrücklich erwähnt. Damit keine Zweifel daran bestehen, dass die allgemeine Regelung für Krankenschwestern und Krankenpfleger gilt, die nach Artikel 33 Buchstabe a keine erworbenen Rechte geltend machen können, schlägt die Kommission vor, in Artikel 10 Buchstabe b einen Verweis auf Artikel 33 Buchstabe a aufzunehmen.

2023/0307 (COD)

Vorschlag für eine

RICHTLINIE DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES

**zur Änderung und Berichtigung der Richtlinie 2005/36/EG hinsichtlich der
Anerkennung der Berufsqualifikationen von in Rumänien ausgebildeten
Krankenschwestern und Krankenpflegern für die allgemeine Pflege**

DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT UND DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —
gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf
Artikel 46, Artikel 53 Absatz 1 und Artikel 62,
auf Vorschlag der Europäischen Kommission,
nach Zuleitung des Entwurfs des Gesetzgebungsakts an die nationalen Parlamente,
nach Stellungnahme des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses,⁶
gemäß dem ordentlichen Gesetzgebungsverfahren,
in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Gemäß der Richtlinie 2005/36/EG des Europäischen Parlaments und des Rates⁷ gelten besondere Bestimmungen über erworbene Rechte für die Anerkennung bestimmter in Rumänien ausgestellter Berufsqualifikationen als Krankenschwester und Krankenpfleger für die allgemeine Pflege.
- (2) Krankenschwestern und Krankenpfleger für die allgemeine Pflege, deren Ausbildung nicht den Mindestanforderungen nach der Richtlinie 2005/36/EG genügt und vor dem Beitritt Rumäniens zur EU begonnen hat, können gemäß Artikel 33a der Richtlinie 2005/36/EG anerkannt werden, wenn sie die dort festgelegten Anforderungen erfüllen. Werden diese Anforderungen nicht erfüllt, so wird der Antrag auf Anerkennung vom Aufnahmemitgliedstaat im Rahmen der allgemeinen Regelung für die Anerkennung gemäß den Artikeln 10 bis 14 der Richtlinie 2005/36/EG geprüft.
- (3) In Artikel 10 Buchstabe b der Richtlinie 2005/36/EG findet sich aufgrund eines Fehlers kein spezifischer Verweis auf deren Artikel 33a. Um klarzustellen, dass die Artikel 10 bis 14 der Richtlinie 2005/36/EG in Fällen gelten, in denen die Krankenschwester oder der Krankenpfleger die Anforderungen nach Artikel 33a nicht erfüllt, sollte dieser Fehler berichtigt werden.
- (4) Rumänien hat ein spezielles Aufstiegsfortbildungsprogramm eingerichtet, das es den Teilnehmern ermöglicht, ihre Berufsqualifikationen zu verbessern und allen Mindestanforderungen an die Ausbildung zu genügen, die für den Beruf der Krankenschwester und des Krankenpflegers für die allgemeine Pflege in der Richtlinie 2005/36/EG festgelegt sind. Zu diesem Zweck hatte sich Rumänien zuvor mit anderen Mitgliedstaaten und der Kommission in Verbindung gesetzt.
- (5) Rumänien führte das Programm durch den gemeinsamen Erlass Nr. 4317/943/2014⁸ des Ministers für nationale Bildung und des Gesundheitsministers ein. Es wurde vom rumänischen Berufsverband der Krankenschwestern und Krankenpfleger, Hebammen

⁶ ABl. C ... vom ..., S.

⁷ Richtlinie 2005/36/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. September 2005 über die Anerkennung von Berufsqualifikationen (ABl. L 255 vom 30.9.2005, S. 22).

⁸ Gemeinsamer Erlass Nr. 4317/943/2014 des Ministers für nationale Bildung und des Gesundheitsministers vom 11. August 2014 zur Genehmigung des speziellen Aufstiegsfortbildungsprogramms für die Erstausbildung von Krankenschwestern und Krankenpflegern für die allgemeine Pflege, die vor dem 1. Januar 2007 erworben wurde, für Absolventen einer postsekundären Ausbildung und Hochschulausbildung (Amtsblatt Rumäniens Nr. 624 vom 26. August 2014).

und medizinischen Assistenten sowie durch den Erlass Nr. 5114/2014⁹ des Ministers für nationale Bildung genehmigt.

- (6) Dieses spezielle Aufstiegsfortbildungsprogramm wurde für Inhaber der in Artikel 33a der Richtlinie 2005/36/EG genannten Ausbildungsnachweise sowie für Inhaber von Nachweisen bestimmter postsekundärer Qualifikationen eingerichtet, die in Artikel 4 des Erlasses des Ministers für nationale Bildung Nr. 5114/2014 aufgeführt sind.
- (7) Rumänien legte der zuständigen Sachverständigengruppe (Koordinatorengruppe auf dem Gebiet der Anerkennung von Berufsqualifikationen) die Ergebnisse des speziellen Aufstiegsfortbildungsprogramms im Jahr 2018 vor; nach Konsultationen erhob kein Mitgliedstaat Einwände gegen den Vorschlag, dass die Absolventinnen und Absolventen in den Genuss einer günstigeren Anerkennungsregelung kommen sollten.
- (8) Am 11. Mai 2020 veröffentlichte die Kommission gemäß Artikel 60 Absatz 2 der Richtlinie 2005/36/EG einen Bericht über die Ergebnisse des speziellen Aufstiegsfortbildungsprogramms¹⁰. In dem Bericht wird der Schluss gezogen, dass Rumänien das zuvor mit den Mitgliedstaaten ausgehandelte Aufstiegsfortbildungsprogramm umgesetzt hat, um seinen Teilnehmern die Möglichkeit zu geben, ihre Qualifikationen so weit zu verbessern, dass sie den in der Richtlinie 2005/36/EG festgelegten Mindestanforderungen entsprechen.
- (9) Um das spezielle Aufstiegsfortbildungsprogramm in die Kriterien für die Anerkennung aufgrund erworbener Rechte für in Rumänien ausgebildete Krankenschwestern und Krankenpfleger für die allgemeine Pflege aufzunehmen, sollte Artikel 33a der Richtlinie 2005/36/EG dahin gehend angepasst werden, dass Krankenschwestern und Krankenpfleger, die über einschlägige Nachweise des Abschlusses des Programms verfügen, die Anerkennung erhalten können, ohne – wie dies derzeit der Fall ist – ihre Berufserfahrung in Rumänien nachweisen zu müssen.
- (10) Die Richtlinie 2005/36/EG sollte daher entsprechend geändert und berichtigt werden —

HABEN FOLGENDE RICHTLINIE ERLASSEN:

Artikel 1

Die Richtlinie 2005/36/EG wird wie folgt geändert und berichtigt:

- (1) Artikel 10 Buchstabe b erhält folgende Fassung:

„b) für Ärzte mit Grundausbildung, Fachärzte, Krankenschwestern und Krankenpfleger für allgemeine Pflege, Zahnärzte, Fachzahnärzte, Tierärzte, Hebammen, Apotheker und Architekten, wenn der Migrant die Anforderungen der tatsächlichen und rechtmäßigen Berufspraxis gemäß den Artikeln 23, 27, 33, 33a, 37, 39, 43 und 49 nicht erfüllt,“

- (2) Artikel 33 Buchstabe a erhält folgende Fassung:

⁹ Erlass Nr. 5114/2014 des Ministers für nationale Bildung zur Genehmigung der Verfahrensweise der Organisation, der Durchführung und des Abschlusses des speziellen Aufstiegsfortbildungsprogramms für die Erstausbildung von Krankenschwestern und Krankenpflegern für die allgemeine Pflege, die vor dem 1. Januar 2007 erworben wurde, für Absolventen einer postsekundären Ausbildung (Amtsblatt Rumäniens Nr. 5 vom 6. Januar 2015).

¹⁰ COM(2020) 191 final und SWD(2020) 79 final.

„Artikel 33a

Besondere erworbene Rechte von in Rumänien ausgebildeten Krankenschwestern und Krankenpflegern für allgemeine Pflege

1. Hinsichtlich der rumänischen Qualifikation als Krankenschwester und Krankenpfleger für allgemeine Pflege gelten nur die in den Absätzen 2 und 3 festgelegten Bestimmungen über erworbene Rechte.

2. Im Fall der Staatsangehörigen von Mitgliedstaaten, die in Rumänien als Krankenschwester oder Krankenpfleger, die für die allgemeine Pflege verantwortlich sind, ausgebildet wurden und deren Ausbildung den Mindestanforderungen an die Berufsausbildung gemäß Artikel 31 nicht genügt, erkennen die Mitgliedstaaten jeden der nachstehend genannten Ausbildungsnachweise für Krankenschwestern und Krankenpfleger, die für die allgemeine Pflege verantwortlich sind, als hinreichend an, sofern diesen Nachweisen eine Bescheinigung beigelegt ist, aus der hervorgeht, dass diese Staatsangehörigen von Mitgliedstaaten während der letzten fünf Jahre vor der Ausstellung der Bescheinigung mindestens drei Jahre lang ununterbrochen tatsächlich und rechtmäßig in Rumänien die Tätigkeiten einer Krankenschwester bzw. eines Krankenpflegers, die bzw. der für die allgemeine Pflege verantwortlich ist, ausgeübt haben und dabei die volle Verantwortung für Planung, Organisation und Durchführung der Krankenpflege von Patienten hatten:

a) *Certificat de competențe profesionale de asistent medical generalist* mit einer postsekundären Ausbildung an einer *școală postliceală*, wobei zu bescheinigen ist, dass die Ausbildung vor dem 1. Januar 2007 begonnen wurde;

b) *Diplomă de absolvire de asistent medical generalist* mit einer Hochschulausbildung von kurzer Dauer, wobei zu bescheinigen ist, dass die Ausbildung vor dem 1. Oktober 2003 begonnen wurde;

c) *Diplomă de licență de asistent medical generalist* mit einer Hochschulausbildung von langer Dauer, wobei zu bescheinigen ist, dass die Ausbildung vor dem 1. Oktober 2003 begonnen wurde.

3. Die Mitgliedstaaten erkennen folgende Ausbildungsnachweise für Krankenschwestern und Krankenpfleger, die für die allgemeine Pflege verantwortlich sind, an:

a) die in Absatz 2 genannten Ausbildungsnachweise sowie die Ausbildungsnachweise in Artikel 4 des Erlasses Nr. 5114/2014 des Ministers für nationale Bildung über die Genehmigung der Verfahrensweise der Organisation, der Durchführung und des Abschlusses des speziellen Aufstiegsfortbildungsprogramms für die vor dem 1. Januar 2007 erworbene Erstausbildung von Krankenschwestern und Krankenpflegern für die allgemeine Pflege von Absolventinnen und Absolventen einer postsekundären Ausbildung (Amtsblatt Rumäniens Nr. 5 vom 6. Januar 2015), sofern ihnen einer der folgenden Nachweise beigelegt ist:

b) Ausbildungsnachweise, die auf der Grundlage eines speziellen Aufstiegsfortbildungsprogramms erworben wurden:

i) *Diplomă de licență*, wie in Artikel 3 Absatz 2 des gemeinsamen Erlasses Nr. 4317/943/2014 vom 11. August 2014 des Ministers für nationale Bildung und des Gesundheitsministers zur Genehmigung des speziellen Aufstiegsfortbildungsprogramms für die vor dem 1. Januar 2007 erworbene Erstausbildung von Krankenschwestern und Krankenpflegern für die allgemeine Pflege von Absolventinnen und Absolventen einer

postsekundären Ausbildung und Hochschulausbildung (Amtsblatt Rumäniens Nr. 624 vom 26. August 2014) aufgeführt, dem ein Diplomzusatz beigelegt ist, aus dem hervorgeht, dass die Schülerin oder der Schüler das spezielle Aufstiegsfortbildungsprogramm abgeschlossen hat, oder

ii) *Certificatul de Revalorizare a competențelor profesionale*, aufgeführt in Artikel 3 Absatz 1 und in Anhang 3 des gemeinsamen Erlasses Nr. 4317/943/2014 des Ministers für nationale Bildung und des Gesundheitsministers vom 11. August 2014 sowie in Artikel 16 des Erlasses des Ministers für nationale Bildung Nr. 5114/2014 über die Genehmigung der Verfahrensweise der Organisation, der Durchführung und des Abschlusses des speziellen Aufstiegsfortbildungsprogramms für die vor dem 1. Januar 2007 erworbene Erstausbildung von Krankenschwestern und Krankenpflegern für die allgemeine Pflege von Absolventinnen und Absolventen einer postsekundären Ausbildung (Amtsblatt Rumäniens Nr. 5 vom 6. Januar 2015).“

Artikel 2

1. Die Mitgliedstaaten setzen die Rechts- und Verwaltungsvorschriften in Kraft, die erforderlich sind, um dieser Richtlinie spätestens bis [Amt für Veröffentlichungen, bitte Datum einsetzen: ein Jahr nach Inkrafttreten dieser Richtlinie] nachzukommen. Sie teilen der Kommission unverzüglich den Wortlaut dieser Rechtsvorschriften mit.
Bei Erlass dieser Rechtsvorschriften nehmen die Mitgliedstaaten in den Vorschriften selbst oder durch einen Hinweis bei der amtlichen Veröffentlichung auf diese Richtlinie Bezug. Die Mitgliedstaaten regeln die Einzelheiten dieser Bezugnahme.
2. Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission den Wortlaut der wichtigsten nationalen Rechtsvorschriften mit, die sie auf dem unter diese Richtlinie fallenden Gebiet erlassen.

Artikel 3

Diese Richtlinie tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Diese Richtlinie ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

Geschehen zu Brüssel am [...]

Im Namen des Europäischen Parlaments
Die Präsidentin

Im Namen des Rates
Der Präsident /// Die Präsidentin